Anlage 11 zur GRDrs. 821/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 32-23  3223 5232 | 32 | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 1,0 | KW 01/2028 | 104.400 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Der Schaffung von 1,0 Stelle zur Umsetzung des neuen Cannabisgesetzes beim Amt für öffentliche Ordnung wird zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften bzw. tariflicher Vereinbarungen“ ist erfüllt.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines „Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (CanG) beschlossen. Er basiert auf einem 2-Säulen-Eckpunktepapier und setzt die 1. Säule zum privaten und gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau für Erwachsene zum Eigenkonsum um. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bestandteil des gesamten Gesetzesvorhabens. Das Cannabisgesetz (erste Säule) wird voraussichtlich zum 01.01.2024 in Kraft treten. Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften ist eine Sachbearbeitung im Amt für öffentliche Ordnung notwendig. Diese soll mit Perspektive auf die voraussichtlich zukünftige Zuständigkeit bei der Dienststelle Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen eingerichtet werden.

Nachrichtlich: Später, ggf. ab Mitte 2024, werden sich bzgl. Personalausstattung zur Umsetzung des Cannabisgesetzes ggf. weitere notwendige Personalressourcen im Amt für öffentliche Ordnung ergeben. Das Bundeskabinett berät dazu nach dem Ende der parlamentarischen Sommerpause 2023, wie mit der sog. 2. Säule verfahren wird. Diese Erweiterung des Gesetzes regelt die kontrollierte Abgabe von Cannabis in Modellregionen, als welche sich Stuttgart bewerben möchte.

Über diese eventuell entstehenden Mehrbedarfe ist zu gegebenem Zeitpunkt separat zu beraten.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Neue gesetzliche Aufgabe.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Umsetzung der Vorgaben des Cannabisgesetzes zur kontrollierten Abgabe von Cannabis und der angestrebte Status der Landeshauptstadt als Modellregion kann ohne Schaffung der beantragten Stelle nicht bewältigt werden.

# 4 Stellenvermerke

Die Stelle wird zunächst mit KW-Vermerk 01/2028 für die Dauer der Evaluationsphase des Cannabisgesetzes geschaffen.